



Lise - Meitner - Gymnasium

Poppenbütteler Straße 230 • 22851 Norderstedt
☎ 040 52987530 • Fax 040 52987539
e-mail: lmg-norderstedt@wt.net.de homepage: www.lmg-norderstedt.de

SCHULORDNUNG

und Elterninformation zum Schulbesuch

1 Vorbemerkung

Die Schulordnung regelt im Rahmen der geltenden Gesetze und Erlasse häufig wiederkehrende Vorgänge im organisatorischen Ablauf des Schullebens.

2 Unterrichtszeiten

Die Schule hat seit Jahren mit Zustimmung aller Entscheidungsgremien eine Fünf-Tage-Unterrichtswoche. Die tägliche Unterrichtszeit ist mit Zustimmung der Schulkonferenz festgelegt auf die Zeit von 7.45 Uhr bis 13.05 Uhr vormittags mit der folgenden Pausenordnung:

1. Stunde 07.50 Uhr - 08.35 Uhr
Wechselpause (5 Min)
2. Stunde 08.40 Uhr - 09.25 Uhr

1. große Pause 09.25 - 09.40 Uhr (15 Minuten)

3. Stunde 09.40 Uhr - 10.25 Uhr
Wechselpause (5 Min)
4. Stunde 10.30 Uhr - 11.15 Uhr

2. große Pause 11.15 - 11.30 Uhr (15 Minuten)

5. Stunde 11.30 Uhr - 12.15 Uhr
Wechselpause (5 Min)
6. Stunde 12.20 Uhr - 13.05 Uhr

13.05 – 13.35 Uhr verbindliche Mittagspause 30 Minuten für alle Klassen

7. Stunde 13.35 Uhr - 14.20 Uhr
Wechselpause (5 Min)
8. Stunde 14.25 Uhr - 15.10 Uhr
Wechselpause (5 Min)
9. Stunde 15.15 Uhr - 16.00 Uhr

3 Schulbesuch

3.1 An-/Abmeldung

An- und Abmeldungen müssen stets schriftlich, können aber formlos über das Sekretariat der Schule erfolgen. Abmeldungen müssen der Schule - nach Möglichkeit - rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung (Bücherrückgabe, Ausfertigung des Abgangszeugnisses u.a.) möglich ist.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist durch die Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe gilt die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein (OAPVO) vom 2007/2010.

3.2 Fehlzeiten

Im Falle des Fernbleibens vom Unterricht wegen Erkrankung oder anderer stichhaltiger Gründe ist spätestens am dritten Tage eine Mitteilung an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer oder die Tutorin/den Tutor nötig. Am Tage der Rückkehr zur Schule muß die Schülerin/der Schüler eine schriftliche Entschuldigung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen. Volljährige Schüler/Schülerinnen können sich die geforderte Entschuldigung selbst ausstellen. Unter bestimmten Umständen kann die Schule weitere Nachweise fordern. Erkrankungen (siehe unter 4.1)

Urlaub bis zu 3 Tagen kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer auf vorherigen schriftlichen Antrag genehmigen, darüber hinausgehende Anträge müssen der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gesuche zur Befreiung vom Unterricht unmittelbar vor oder nach den Schulferien müssen mindestens zwei Wochen vorher der Schulleitung eingereicht werden. Die Zustimmung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, unter Umständen erst in Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

3.3 Religionsunterricht

Soll ein Schüler/eine Schülerin nicht am Religionsunterricht teilnehmen, so muß eine schriftliche Abmeldung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum Schulhalbjahr wirksam werden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können Schüler/Schülerinnen selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden.

Sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird, dürfen die Schüler/Schülerinnen das Schulgelände nicht verlassen; sie sollen sich unter Aufsicht im Gebäude aufhalten.

3.4 Sportunterricht

Vom Sportunterricht kann ein Schüler/eine Schülerin auf begründeten Antrag des/der Erziehungsberechtigten befreit werden.

Die Befreiung wird gewährt:

- a. bis zur Dauer eines Monats von der Fachlehrkraft;
- b. bei längerer Befreiung durch die Schulleitung.

Bei Befreiung für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zu einem Monat ist dem Antrag des/der Erziehungsberechtigten ein entsprechendes ärztliches Attest beizufügen.

Wird eine volle oder teilweise Befreiung für mehr als einen Monat oder wiederholt für kürzere Zeiträume während des Schuljahres beantragt, so ist zur Begründung unbedingt das Gutachten eines/einer Amts-, Schul- oder Sportarztes/-ärztin vorzulegen.

Liegt eine offensichtliche Erkrankung, Verletzung oder Behinderung vor, kann die Befreiung auch ohne Attest bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

Falls in der Oberstufe die Befreiung für ein Halbjahr/Semester beantragt wird, ist in der Regel ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

3.5 Dritte Fremdsprache

Die Entscheidung für die Teilnahme am Unterricht der dritten Fremdsprache sowie an Arbeitsgemeinschaften bzw. wahlfreiem Unterricht ist mindestens für ein Halbjahr oder Semester bindend, kann jedoch bis zu vier Wochen nach Unterrichtsbeginn rückgängig gemacht werden, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

4 Krankmeldungen / Unfälle / Versicherungsfragen

4.1 Erkrankungen

Bei Erkrankungen, die während der Unterrichtszeit eintreten und die vorzeitige Beendigung des Unterrichts nötig machen, ist eine Lehrkraft zu benachrichtigen, die dieses im Klassenbuch vermerkt. Außerdem ist das Sekretariat zu verständigen, wo über weitere Maßnahmen entschieden wird.

4.2 Unfälle in der Schule

Unfälle müssen sofort dem Sekretariat bekanntgegeben werden, damit schnelle Hilfemaßnahmen (Ruf des Krankenwagens und/oder des Notarztdienstes oder der Transport zur nächstgelegenen Unfallklinik bzw. zum behandelnden Arzt/Ärztin) eingeleitet werden können.

Die Erziehungsberechtigten werden auf jeden Fall nach Möglichkeit telefonisch benachrichtigt. Auch bei leichteren Unfällen, die dennoch eine ärztliche Versorgung erforderlich machen, ist sicherzustellen, dass eine Unfallmeldung erfolgt. Unfallmeldebögen für die Versicherung sind im Sekretariat erhältlich und sollen dort so bald wie möglich ausgefüllt werden.

4.3 Unfälle auf dem Schulweg

Gegen Unfälle auf dem Schulweg und dem Schulgelände sind die Schüler/Schülerinnen bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlich versichert.

Als Schulweg gilt nach den Versicherungsbestimmungen jeweils der kürzeste Weg zwischen Schule und Elternhaus. Der Versicherungsschutz erlischt in der Regel, wenn die Schülerin/der Schüler auf dem Schulweg „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ nachgeht oder das Schulgelände während der Pausen ohne Erlaubnis verlässt.

4.4 Sachschäden/Diebstähle

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz bei Sachschäden oder Diebstählen. Ersatz wird ferner auch dann nicht geleistet, "sofern der Geschädigte aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite Ersatz erlangen kann." In den anderen Fällen besteht in der Schule über die Stadt Norderstedt beim „Kommunalen Schadensausgleich“ (KSA) Deckungsschutz, ist jedoch beschränkt auf „schüleradäquate Ausrüstungen und Kleidungsstücke“, die „in verschlossenen Räumen aufbewahrt werden.“ Erstattet wird nach den letztgültigen Bestimmungen nur der Zeitwert, dies auch nur, wenn er EURO 25,- übersteigt (sogen. Bagatellfall). Bei Verdacht auf Diebstahl muss der/die Geschädigte, wenn er/sie Ansprüche an den KSA geltend machen will, innerhalb von 4 Tagen Anzeige bei der Polizei erstatten, so dass das Aktenzeichen der Anzeige in die Schadensmeldung aufgenommen werden kann.

Eine Haftung für abhandengekommene Geldbeträge sowie Wertgegenstände wie z.B. teure Uhren oder Schmuck, aber auch ungewöhnlich teure Kleidungsstücke übernimmt der KSA nicht.

Die Schulleitung empfiehlt daher der/den Erziehungsberechtigten -insbesondere an Sporttagen- darauf zu achten, dass die Schüler/Schülerinnen keine größeren Geldbeträge, Wertgegenstände oder kostspielige Kleidungsstücke in die Schule mitnehmen.

Für Fahrräder gelten die bereits oben angeführten Regelungen bei Beschädigung und/oder Diebstahl mit den weiteren Bedingungen, dass das Fahrrad mit einem Schloss gesichert war und die Schülerin/der Schüler einen Schulweg von mindestens 2,5 km hat. Im Übrigen muss die Benutzung des Fahrrades im Versicherungsfall besonders begründet werden.

Fahrschüler, die von der Stadt Norderstedt eine Schülerbusjahreskarte erhalten, haben keinen Anspruch auf Schadensregulierung für Fahrräder, die sie für den Schulweg benutzen.

Motorfahrzeuge der Schüler/Schülerinnen sind von Seiten der Schule nicht versichert. Für sie gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht.

Die Haftung für Schäden, die in der Schule durch grob fahrlässiges oder mutwilliges Verhalten gegenüber Schuleigentum und/oder anderen Schülern/Schülerinnen entstehen, regelt sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Verlorengegangene Gegenstände/Kleidung und andere Fundsachen können in der Hausmeisterloge besichtigt und dort auch abgefordert werden.

5 Zeugnisse

Die Schüler erhalten zweimal im Jahr Zeugnisse. Der/die Erziehungsberechtigte(n) bestätigt/bestätigen durch seine/ihre Unterschrift(en), dass er/sie von den Zeugnissen Kenntnis genommen hat/haben.

Die Zeugnisse sind am ersten Schultag nach der Ausgabe dem Klassenlehrer/Tutor, der Klassenlehrerin/Tutorin unterschrieben vorzulegen. Volljährige Schüler/Schülerinnen dürfen die Zeugnisse selbst unterschreiben.

Bei volljährigen Schülerinnen/Schülern erteilt die Schule der/dem/den Erziehungsberechtigten Auskünfte über den jeweiligen Zeugnis-/Leistungsstand, solange kein gegenteiliger schriftlicher Antrag der Schülerin/des Schülers der Schulleitung vorliegt.

Unbeschadet der Informationspflicht der Lehrer/Lehrerinnen wird der/dem/den Erziehungsberechtigten im Falle einer offenkundigen Leistungsver schlechterung nahegelegt, häufigen Kontakt zu den betreffenden Lehrkräften zu suchen, um weitergehende Maßnahmen abzusprechen.

Mündliche Mitteilungen über den Leistungsstand eines Schülers/einer Schülerin haben keinen verbindlichen Aussagewert hinsichtlich der Versetzung; hierfür sind einzig die gültigen Versetzungsrichtlinien und Konferenzbeschlüsse maßgebend.

Aus dem Fehlen einer Warnung zum Halbjahreszeugnis bzw. einer Nachwarnung im 2. Halbjahr kann kein Versetzungsanspruch hergeleitet werden.

6 Eltern - Lehrer - Gespräche

Für persönliche Rücksprachen mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder den Fachlehrkräften bittet die Schulleitung Sprechzeiten mit den betreffenden Lehrern/Lehrerinnen zu vereinbaren.

Der Termin sollte innerhalb der folgenden zwei Wochen liegen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind telefonisch und schriftlich grundsätzlich über die Schuladresse/-telefonnummer zu erreichen.

Erziehungsberechtigte, die einen Lehrer/eine Lehrerin oder eine Klasse in der Schule aufsuchen wollen, werden gebeten, sich vorher im Sekretariat zu melden.

Nach Aussage der Halbjahreszeugnisse bietet die Schule einen allgemeinen Elternsprechtag an, dessen Termin jeweils rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben wird.

Die Adressen der Erziehungsberechtigten werden in einer Schulkartei sicher aufbewahrt; sie dürfen aufgrund des bestehenden Datenschutzes ohne Zustimmung der Betroffenen nur dem Klassenelternbeirat zur Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben bekanntgemacht werden.

Da auch die Adressen der Lehrer/Lehrerinnen den Datenschutzbestimmungen unterliegen, können sie von Seiten der Schule nur mit deren Zustimmung weitergegeben werden.

7. Klassenfahrten – Regelung aufgehoben durch neuen Erlass.

Die Schulordnung wurde in dieser Form von der Schulkonferenz am 26.05.1992 beschlossen, bezgl. der Rhythmisierung geändert am 03.05.2012.

Die Hinweise zu Sachschäden und Diebstählen wurden jeweils aktualisiert.